

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,  
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An  
Mona Film Produktion GmbH  
Marokkanergasse 23 Top 4 + 5  
1030 Wien  
[anna.mitterberger@gmail.com](mailto:anna.mitterberger@gmail.com)

Datum	31. Juli 2019
Zahl	<b>07-V-VAL-1524/3-2019</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr Vaschauner, B.Sc. M.Sc.
Telefon	050-536-17056
Fax	050-536-17000
E-Mail	<a href="mailto:abt7.verkehrsrecht@ktn.gv.at">abt7.verkehrsrecht@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 6
-------	---------

Betreff:

**L107 (KM 10,60 – 11,00) und L100 (KM 17,60 – 17,94); Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken, Dreharbeiten für Kinospießfilm „Das schaurige Haus“ – straßenpolizeiliche Bewilligung**

### Bescheid

Über Antrag ergeht nachstehender

### Spruch:

I

Der Mona Film Produktion GmbH, Marokkanergasse 23 Top 4 + 5, 1030 Wien, wird aufgrund des Antrages vom 05.07.2019 gemäß § 82 Abs. 1 und 5 und § 94 a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159 idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, die L107 (KM 10,60 – 11,00) und L100 (KM 17,60 – 17,94)

von 07.08.2019, 06:30 Uhr bis 21:00 Uhr (Ersatztermin)  
von 08.08.2019, 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Ersatztermin)  
von 27.08.2019, 13:00 Uhr bis 28.08.2019, 03:00 Uhr  
von 28.08.2019, 13:00 Uhr bis 29.08.2019, 03:00 Uhr  
von 29.08.2019, 14:30 Uhr bis 30.08.2019, 03:30 Uhr

zu verkehrsfremden Zwecken – nämlich für Dreharbeiten für Kinospießfilm „Das schaurige Haus“ - zu benützen. Sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und RVS 05.05.44 sowie nach Maßgabe der Verordnung Zahl 07-V-VAL-1524/4-2019 in der in dem Verkehrsführungsplan LF5 dargestellten Art und Weise und bis zur Beendigung der Arbeiten zu treffen, jedoch nicht länger als erforderlich.

### Weiters sind folgende Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1.  
Die verantwortlichen Personen (Frau Anna Mitterberger/Tel.: +43 (0) 650 / 4274666) hat für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die gegenständliche Dreharbeiten zu sorgen und hat ständig, das ist auch in der drehfreien Zeit (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht), erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Dreharbeiten sofort zu beheben.
2.  
Der Bescheid über die bewilligten Dreharbeiten hat auf Drehstelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
3.  
Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 4.

Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.

5.

Die von der Mona Film Produktion GmbH mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

6.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister (Herrn Wernig Tel.: 0676 / 863131770) umgehend zu melden.

7.

Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Ende der Dreharbeiten unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.

8.

Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

9.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

10.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

11.

Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

#### Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm

#### Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm

#### Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 2

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

12.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden

Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

13.

Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

14.

Bei der Absicherung der Dreharbeiten sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Drehbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

15.

Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).

16.

Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.

17.

Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

18.

Der Fahrzeugverkehr ist durch Anhaltungen von maximal zehn Minuten mittels beedeter Straßenaufsichtsorgane aufrecht zu erhalten.

19.

Es ist das Straßenverkehrszeichen „Andere Gefahren“ (§ 50/16 StVO) mit der Zusatztafel „Filmaufnahme“ laut Verkehrsführungsplan LF5 anzubringen.

20.

Der öffentliche Kraffahrlinienverkehr ist durch unverzügliches Durchschleusen im Drehbereich aufrecht zu erhalten.

## HINWEISE

a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.

b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.

c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.

d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln

i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,

ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,

iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen

iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

## II

### Kosten:

Für die Erteilung der unter Spruchpunkt I. erteilten Genehmigung ist gemäß § 57 Abs. 1 AVG, idgF, in Verbindung mit TP VIII 3 lit bb der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019 eine Verwaltungsabgabe von

**€ 60,00**

zu entrichten.

#### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht auf Grund des Gebührengesetzes 1957, idgF, mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschild:

Antrag (§ 14 TP 6 Abs 1 GebG idgF) € 14,30

Die Kosten in der Höhe von insgesamt **€ 74,30** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Originalzahlschein dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Online-Banking), so muss der am Zahlschein angeführte Kundendaten-Wert (12-stellig) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

#### Daten für das Online-Banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014  
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K  
Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

#### **Hinweise:**

##### **Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschild:**

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschild ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe ist anzuschließen.

##### **Höhe der Pauschalgebühr:**

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

#### **Gebührentrichtung und Nachweis:**

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Mit der Eingabe vom 05.07.2019 ersuchte die Antragstellerin um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken.

Gemäß § 82 Abs 1 StVO 1960 ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs [...] eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 82 Abs 5 StVO 1960 ist die Bewilligung nach Abs.1 zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

Die beantragte Bewilligung konnte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Dreharbeiten sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt werden.

Da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß nach der im Spruch angeführten Gesetzesstelle.

#### **Ergeht an:**

1. die Mona Film Produktion GmbH, Marokkanergasse 23 Top 4 + 5, 1030 Wien


nachrichtlich (ausschließlich per Mail) an:

2. die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, [bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at](mailto:bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at)
3. die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, [bhvk.kfz@ktn.gv.at](mailto:bhvk.kfz@ktn.gv.at)
4. die Gemeinde Grafenstein, [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at),
5. die Gemeinde Gallizien, [gallizien@ktn.gde.at](mailto:gallizien@ktn.gde.at),
6. die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, [lkd-k-lva@polizei.gv.at](mailto:lkd-k-lva@polizei.gv.at)
7. das Bezirkspolizeikommando Klagenfurt, [BPK-K-Klagenfurt@polizei.gv.at](mailto:BPK-K-Klagenfurt@polizei.gv.at),
8. das Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, [BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at),
9. an die Polizeiinspektion St. Kanzian, [PI-K-St-Kanzian-am-Klopeinensee@polizei.gv.at](mailto:PI-K-St-Kanzian-am-Klopeinensee@polizei.gv.at),

10. die ÖBB Postbus GmbH, z.Hd. Herrn Hofer, [Martin.Hofer@postbus.at](mailto:Martin.Hofer@postbus.at)
11. die Kärnten Bus GmbH, [bus@kaernten-bus.at](mailto:bus@kaernten-bus.at),
12. die Abteilung 9, Abteilung für Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, [abt9.klagenfurt@ktn.gv.at](mailto:abt9.klagenfurt@ktn.gv.at)

Für die Kärntner Landesregierung:

**Vaschauner, M.Sc.**

LAND  KÄRNTEN	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.
--	--